Bitte vollständig ausfüllen/ankreuzen und per Fax an 0911 / 567 90 99 - 8 senden

An
Steuerberater
Alexander Dornheim
Welserstraße 80
90489 Nürnberg
Tel.: 0911/567 90 99-0
Fax.: 0911/567 90 99-8

Absender:
Arbeitgeber
_____
_____
_____
_____
_____

Personalfragebogen für geringfügig Beschäftigte/kurzfristig Beschäftigte (höchsten 3 Mo)
(Arbeitsentgelt bis maximal 538,00 € pro Monat bei geringfügig Beschäftigten)

Persönliche Angaben:

Familienname ggf. Geburtsname: _____

Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Geburtsdatum, -ort: _____

Sozialversicherungsnummer: _____

Persönliche ID/Steuermerkmale: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl/Kreditinstitut: _____

o Barzahlung

Beschäftigung:

Eintrittsdatum: _____

Berufsbezeichnung: _____

Höchster Schulabschluss:
o Ohne Schulabschluss
o Haupt-/Volksschulabschluss
o Mittlere Reife/gleichwertiger
o Abitur/Fachabitur

Höchste Berufsausbildung
o Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
o Anerkannte Berufsausbildung
o Meister/Techniker/gleichwertiger
o Bachelor
o Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
o Sonstiges _____

Status bei Beginn der Beschäftigung:

o Schüler/in
o Arbeitnehmer/in
o Beamter/Beamtin
o Studienbewerber
o Hausfrau/Hausmann
o Sonstige: _____

o Student/in
o Wehr-/Zivildienstleistender
o Selbständige/r
o Arbeitslose/r
o Arbeitnehmer in Elternzeit

Befristung bei kurzfristig Beschäftigen:

o Das Arbeitsverhältnis ist befristet bis _____
o Das Arbeitsverhältnis ist zweckbefristet

Befristung Arbeitsvertrag zum: _____

Sozialversicherung:

o gesetzlich krankenversichert
o privat krankenversichert
Krankenkasse: _____

Entlohnung / Wöchentliche Arbeitszeit mit Verteilung:

o Gehalt: _____
oder
o Stundenlohn: _____

Weitere Beschäftigungen:

Es besteht/bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n)

o Nein
o Ja, ich über derzeit folgende Beschäftigungen aus:

Beschäftigungsbeginn	Die weitere Beschäftigung ist/war
	o geringfügig entlohnt o mit Eigenanteil zur RV o ohne Eigenanteil zur RV o nicht geringfügig entlohnt
	o geringfügig entlohnt o mit Eigenanteil zur RV o ohne Eigenanteil zur RV o nicht geringfügig entlohnt
	o geringfügig entlohnt o mit Eigenanteil zur RV o ohne Eigenanteil zur RV o nicht geringfügig entlohnt

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten
Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen.
In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung.
Achtung: Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.

o Nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (RV) befreien lassen

Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt Pauschalbeiträge zur RV in Höhe von 15%. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz (aktuell: 18,6%) Den Arbeitnehmeranteil zum Beitrag zur aktuellen Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit seinen Abgaben an die Minijob-Zentrale weiter.

o Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.
(**Bitte Beifreiungsantrag der Bundesknappschaft ausfüllen und unterschreiben**!)

Der Arbeitgeber zahlt nur die Pauschalbeiträge. Die einmal beantragte Befreiung von der RV kann für dieses Arbeitsverhöltnis nicht rückgängig gemacht werden!

Erklärung des Arbeitnehmers:
Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.
Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (in Bezug auf Art, Dauer, Entgelt) unverzüglich mitzuteilen.

_____ _____
Datum Unterschrift Arbeitnehmer

Arbeitspapiere:
o Kopie des Personalausweises -Wichtig für AG Akten
o Mitgliedsbescheinigung Krankenkasse - Kopie der Versichertenkarte

Hinweise:

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 538 € nicht übersteigt. Der Arbeitgeber einer geringfügig entlohnten Beschäftigung muss unter bestimmten Voraussetzungen Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung bzw. gemeinsam mit dem Arbeitnehmer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen. Der Arbeitnehmer hat aber die Möglichkeit, gegenüber dem Arbeitgeber die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu beantragen und somit von der Zahlung des Eigenanteils zur Rentenversicherung Abstand zu nehmen. Sofern neben einer mehr als geringfügig entlohnten (Haupt-)Beschäftigung nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird, wird die (Haupt-)Beschäftigung nicht mit der geringfügig entlohnten Beschäftigung zusammengerechnet. In diesen Fällen ist die geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Krankenversicherung versicherungsfrei und je nach Sachverhalt in der Rentenversicherung versicherungsfrei, versicherungspflichtig oder von der Versicherungspflicht befreit. Jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist nach den allgemeinen - für mehr als geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer geltenden - Regeln versicherungs- und beitragspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung.